



AMTLICHE MITTEILUNGEN

Nr. 980 Datum: 22.07.2014

Sammelprüfungsordnung für den fakultätsübergreifenden Master-Studiengang „Bioeconomy“ an der Universität Hohenheim

Sammelprüfungsordnung für den fakultätsübergreifenden Master-Studiengang „Bioeconomy“ an der Universität Hohenheim

Vom 22. Juli 2014

Auf Grund von § 32 Abs. 3 und 4, § 36 Abs. 1 und § 19 Abs. 1 S. 2 Nr. 9, § 60 Abs. 2 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Dritten Hochschulrechtsänderungsgesetzes vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), hat der Senat der Universität Hohenheim am 16. Juli 2014 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat gemäß § 32 Abs. 3 S. 1 LHG am 22. Juli 2014 seine Zustimmung zu der Prüfungsordnung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	2
§1 Geltungsbereich und Zuständigkeit	2
§2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademischer Grad	2
§3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiums	2
§4 Modulprüfungen	2
§5 Zulassung zu Modulprüfungen	3
§6 Prüfungsleistungen	3
§7 Studienleistungen	4
§8 Schriftliche Prüfungen	4
§9 Computergestützte Prüfungen	4
§10 Mündliche Prüfungen	4
§11 Fristen	5
§12 Lehr- und Prüfungssprache	5
§13 Prüfungsausschuss	5
§14 Prüfende und Beisitzende	6
§15 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen	6
§16 Master-Arbeit, Ausgabe und Bearbeitungszeit	7
§17 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit	8
§18 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich der Master-Arbeit), Bildung der Gesamtnote	9
§19 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit	9
§20 Wiederholung von Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit	10
§21 Endgültiges Nichtbestehen	10
§22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß	10
§23 Schutzfristen	11
§24 Abschluss des Studiums	12
§25 Einsichtsrecht	12
§26 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde	12
§27 Aberkennung des akademischen Grades	12
II. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Bioeconomy“	13
§28 Umfang der Modulprüfungen	13
III. Schlussbestimmungen	14
§29 Inkrafttreten	14

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Geltungsbereich und Zuständigkeit

- (1) Diese Prüfungsordnung regelt als Sammelprüfungsordnung die fakultätsübergreifenden Master-Studiengänge der Universität Hohenheim.
- (2) Sie gilt für den Master-Studiengang „Bioeconomy“. Weitere Studiengänge können im studien-gangspezifischen Teil ergänzt werden.
- (3) Inhalt, Aufbau und Leistungsanforderungen der hier geregelten Studiengänge sind in Teil II dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung erstellen die drei Fakultäten gemeinsam und koordiniert durch die für den jeweiligen Studiengang zuständige Studienkommission einen Studienplan sowie einen Modulkatalog.

§2 Allgemeine Ziele des Studiums, Akademischer Grad

- (1) Im Master-Studium sollen die in einem Bachelor-Studiengang erworbenen wissenschaftlichen und methodischen Qualifikationen vertieft und ergänzt werden. Die Absolventen sollen in der Lage sein, die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig anzuwenden und ihre Bedeutung und Reichweite für die Lösung komplexer wissenschaftlicher und gesellschaftlicher Probleme zu bewerten.
- (2) Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Grad "Master of Science" (abgekürzt: M.Sc.) verliehen.

§3 Regelstudienzeit, Studienumfang, Aufbau des Studiums

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Master-Studiums beträgt zwei Studienjahre; ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Das Master-Studium ist modular aufgebaut. Die Master-Prüfung erfolgt studienbegleitend. Für den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung müssen mindestens 120 *credits* gemäß Teil II dieser Prüfungsordnung erworben werden, davon 30 *credits* in der Master-Arbeit. Der Erwerb von *credits* setzt den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus. Module werden semesterbegleitend oder geblockt angeboten. Die Entscheidung über die Form des Angebots trifft die anbietende Fakultät, unter Beachtung der Studierbarkeit des Studiengangs. Module umfassen eine oder mehrere thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmte Lehrveranstaltungen. Der Studieninhalt orientiert sich am Studienplan, ergänzt um die Modulbeschreibungen.
- (3) Art, Anzahl und zeitliche Einordnung der im Studienverlauf abzuschließenden Module sind in Teil II dieser Prüfungsordnung geregelt.
- (4) Das Master-Studium enthält gemäß Teil II dieser Prüfungsordnung Pflicht-, Wahlpflicht-, und Wahlmodule sowie die Master-Arbeit. Zusatzmodule sind freiwillig erbrachte Leistungen, die für den erfolgreichen Abschluss der Master-Prüfung nicht erforderlich sind und in die Gesamtnote der Master-Prüfung nicht einfließen. Sie sind nicht Bestandteil des Studiengangs und werden im Zeugnis, auf Antrag beim Prüfungsamt, als solche ausgewiesen. Zusatzmodule können nicht als Wahlmodule anerkannt werden, wenn in ihnen bereits Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§4 Modulprüfungen

- (1) Die Modulprüfungen sollen in dem für sie im Studienplan festgelegten Fachsemester abgelegt werden.
- (2) Die Modulprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen gemäß §6 und/oder einer oder mehreren Studienleistungen gemäß §7. Die Zusammensetzung der Modulprüfungen, die Prüfungsform und die Gewichtung der einzelnen Prüfungs- und Studienleistungen und eine ggf. vorgesehene zeitliche Abfolge werden auf Vorschlag des Modulverantwortlichen von der Fakultät, von der das Modul angeboten wird, festgelegt und vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekanntgegeben.
- (3) Für Wahlmodule gemäß § 28 Absatz 4 Satz 1 gelten bezüglich

- der Form und Dauer der Prüfung,
- der Prüfungsleistungen nach §6 und der Studienleistungen nach §7 sowie
- des Zeitpunktes der Prüfung

die Bestimmungen des Studiengangs, dem das Modul zugeordnet ist.

(4) Den Termin für eine Modulprüfung bestimmt der Modulverantwortliche. Die Termine für Prüfungsleistungen werden rechtzeitig, spätestens vor Beginn des Anmeldezeitraumes mit dem Prüfungsamt abgestimmt.

(5) Studienplan und Lehrangebot stellen sicher, dass die Modulprüfungen grundsätzlich innerhalb der vorgesehenen Fristen vollständig abgelegt werden können. Modulprüfungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgeschlossen werden, sofern die Zulassungsvoraussetzungen nachgewiesen werden und alle erforderlichen Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden.

§5 Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Zu Modulprüfungen kann nur zugelassen werden, wer

- a) an der Universität Hohenheim im entsprechenden Master-Studiengang eingeschrieben ist,
- b) die im Modulkatalog beschriebenen, für die jeweilige Modulprüfung notwendigen Voraussetzungen nachweist,
- c) seinen Prüfungsanspruch in dem betreffenden Master-Studiengang oder einem fachverwandten Studiengang nicht verloren hat und
- d) die Prüfung in dem jeweiligen Modul nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen zum Zeitpunkt der Prüfungsanmeldung nicht erfüllt sind und/oder bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht nachgewiesen werden. Werden die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) bis zum Ablauf der Anmeldefrist nicht nachgewiesen, gelten die Studierenden abweichend von Satz 1 als unter dem Vorbehalt zugelassen, dass die erforderlichen Voraussetzungen gemäß Absatz 1 Buchstabe b) spätestens vor Beginn der Modulprüfung nachgewiesen werden. Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung zur Modulprüfung. Legt der/die Studierende die Modulprüfung dennoch ab, ist sie ungültig. Studierenden, die zum Zeitpunkt des Erbringens der Prüfungsleistung die Voraussetzungen gemäß Absatz 1 nicht mehr erfüllen, wird die Zulassung entzogen.

§6 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen können Modulprüfung oder Bestandteil einer Modulprüfung sein, für die gemäß § 20 nur eine begrenzte Anzahl an Prüfungsversuchen möglich ist. Bestandene Prüfungsleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Prüfungsleistungen in ungeblockten Modulen finden in der Regel innerhalb von Prüfungszeiträumen statt. Jedem Semester sind zwei Prüfungszeiträume zugeordnet: der erste unmittelbar im Anschluss an die Vorlesungszeit, der zweite grundsätzlich am Ende der vorlesungsfreien Zeit bzw. in der vorlesungsfreien Pfingstwoche. Die Prüfungszeiträume bestimmt das Prüfungsamt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss und gibt sie bekannt.

Prüfungsleistungen in geblockten Modulen sollen unmittelbar am Ende des jeweiligen Blockes stattfinden.

(3) Zu den Prüfungsleistungen müssen sich die Studierenden innerhalb der vom Prüfungsamt festgelegten und bekanntgegebenen Frist (Meldefrist) in der Regel online, in Ausnahmefällen schriftlich beim Prüfungsamt anmelden. Dabei muss angegeben werden, ob die Prüfung im ersten oder zweiten Prüfungszeitraum abgelegt werden soll. Mit der Anmeldung zur Prüfung geben die Studierenden an, ob es sich um ein Pflicht-, Wahlpflicht-, Wahl- oder Zusatzmodul handelt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, können sich die Studierenden nur zu allen Prüfungsleistungen gleichzeitig anmelden. Diese Anmeldung muss rechtzeitig zur zeitlich frühesten Prüfungsleistung erfolgen. Nimmt der/die Studierende an einer Prüfung ohne ordnungsgemäße Anmeldung teil, ist die Prüfung ungültig.

(4) Die Studierenden können sich von allen Prüfungsleistungen, zu denen sie sich erstmalig angemeldet haben, ohne Angaben von Gründen verbindlich abmelden. Eine Abmeldung ist nur von sämtlichen Prüfungsleistungen einer Modulprüfung möglich. Die Abmeldung hat spätestens bis sieben Kalendertage vor dem Prüfungstermin schriftlich gegenüber dem Prüfungsamt zu erfolgen. Maßgeblich für die

Fristwahrung ist der Eingang der Abmeldung beim Prüfungsamt. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist für die Bestimmung der Abmeldefrist die zeitlich früheste Prüfungsleistung maßgebend. Die Rücknahme einer Abmeldung ist nicht möglich. Ein Rücktritt danach sowie der Rücktritt von der Wiederholung einer Modulprüfung sind nur unter den Voraussetzungen des § 22 möglich.

(5) Nach einer Abmeldung erfolgt eine automatische Pflichtanmeldung durch das Prüfungsamt für den nächstmöglichen Prüfungstermin.

§7 Studienleistungen

(1) Studienleistungen können Modulprüfung, Bestandteil einer Modulprüfung oder Zulassungsvoraussetzung zu einer Modulprüfung sein. Nicht bestandene Studienleistungen können unbegrenzt wiederholt werden. Bestandene Studienleistungen können nicht wiederholt werden.

(2) Ob eine Studienleistung als Modulprüfung, Bestandteil einer Modulprüfung oder als Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung zu erbringen ist, ist im Modulkatalog entsprechend zu kennzeichnen.

(3) Studienleistungen, die Voraussetzung für die Zulassung zu einer Modulprüfung sind werden nicht benotet, sondern lediglich mit „bestanden“ bzw. „nicht bestanden“ bewertet.

(4) Für die Organisation der Studienleistungen ist grundsätzlich der Modulverantwortliche zuständig. Eine An- oder Abmeldung beim Prüfungsamt ist nicht erforderlich. Für die Abnahme der Studienleistungen sind diejenigen prüfungsberechtigten Personen zuständig, die die jeweilige Lehrveranstaltung durchführen.

§8 Schriftliche Prüfungen

(1) Schriftliche Prüfungen sind Studien- oder Prüfungsleistungen in Form von Klausuren oder sonstigen schriftlichen Arbeiten (z.B. Hausarbeiten) einschließlich der Master-Arbeit.

(2) Die Dauer der Klausuren einschließlich der computergestützten Prüfungen soll in der Regel mindestens 60 Minuten und höchstens 180 Minuten betragen.

(3) Schriftliche Prüfungen werden von einer/einem Prüfenden bewertet. Für die Bewertung der Master-Arbeit gilt § 17 Absatz 4.

(4) Das Verfahren der Bewertung schriftlicher Prüfungen einschließlich der Master-Arbeit soll acht Wochen nicht überschreiten.

§9 Computergestützte Prüfungen

(1) Computergestützte Prüfungen sind klausurähnliche Prüfungen an einem Computer, bei denen z.B. Freitextaufgaben zu beantworten sind. Die Antworten werden von den Studierenden elektronisch übermittelt und, sofern möglich, automatisiert ausgewertet. Die Prüfungsinhalte werden von einer Prüferin bzw. einem Prüfer erstellt. Bei der Gestaltung der Prüfung und der Bewertung wird eine "Beisitzerin" bzw. ein „Beisitzer“ involviert.

(2) Vor der computergestützten Prüfung stellt die prüfende Person sicher, dass die elektronischen Daten eindeutig identifiziert und unverwechselbar und dauerhaft den Studierenden zugeordnet werden können. Der Nachweis hierüber wird gegenüber dem Prüfungsamt geführt. Der störungsfreie Verlauf einer computergestützten Prüfung wird durch entsprechende technische Betreuung gewährleistet. Die Prüfung wird in Anwesenheit einer fachlich sachkundigen Person durchgeführt. Alle Fragen müssen während der gesamten Bearbeitungszeit zur Bearbeitung zur Verfügung stehen.

(3) Alle weiteren Bedingungen einer computergestützten Prüfung unterliegen den Regelungen, die für schriftliche Prüfungen gemäß § 8 gelten.

§10 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind Prüfungsleistungen oder Studienleistungen in Form eines Prüfungsgesprächs oder eines mündlichen Berichts oder Vortrags. Sie werden als Gruppen- oder Einzelprüfung

in der Regel von einem Prüfenden gemäß § 14 Absatz 2 in Gegenwart einer oder eines Beisitzenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hört die/der Prüfende die beisitzende Person an.

(2) Die Dauer der mündlichen Prüfung beträgt je Prüfling mindestens 20 Minuten und höchstens 45 Minuten. Näheres kann der Modulbeschreibung entnommen werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

(4) Studierende, die sich an einem späteren Prüfungstag der gleichen Prüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Prüfling widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüflings ist die Öffentlichkeit auszuschließen.

§11 Fristen

(1) Die Studienpläne sind so konzipiert, dass bis zum Ende der Regelstudienzeit von vier Semestern die Studierenden alle Modulprüfungen aus den im Studienplan aufgeführten Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen erbracht haben können.

(2) Wer einschließlich etwaiger Wiederholungen bis zum Ende des siebten Fachsemesters die Master-Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten. Als nicht zu vertreten gilt insbesondere die Inanspruchnahme der Schutzfristen nach § 23.

§12 Lehr- und Prüfungssprache

Lehr- und Prüfungssprache in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen und weitestgehend auch in den Wahlmodulen ist Englisch. Einzelne Module im Wahlbereich können ganz oder teilweise auch in deutscher Sprache angeboten werden, solange eine ausreichende Anzahl der Module in englischer Sprache zur Wahl steht, um das Studium vollständig in englischer Sprache durchführen zu können. Die Sprache des jeweiligen Wahlmoduls wird im Modulkatalog angegeben.

§13 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss für einen fakultätsübergreifenden Master-Studiengang wird durch den Senat der Universität Hohenheim eingesetzt. Ein Prüfungsausschuss kann für einen oder mehrere Studiengänge zuständig sein.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals aller Fakultäten, von denen drei zur Professorenschaft gehören müssen. Die Amtszeit beträgt drei Jahre. Dem Prüfungsausschuss gehört ferner ein studentisches Mitglied mit beratender Stimme an. Dessen Amtszeit beträgt ein Jahr. Alle Mitglieder können mehrmals bestellt werden.

(3) Die oder der Vorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden durch den Senat der Universität Hohenheim bestellt. Für die professoralen Mitglieder im Prüfungsausschuss hat jede der drei Fakultäten je ein Vorschlagsrecht. Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende müssen der Professorenschaft angehören.

(4) Die laufenden Geschäfte des Prüfungsausschusses werden durch den Vorsitz geführt. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung der Regelfälle auf den Vorsitz übertragen. In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses aufgeschoben werden kann, entscheidet die oder der Vorsitzende an dessen Stelle. Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind den Mitgliedern des Prüfungsausschusses spätestens bei der nächsten Sitzung des Prüfungsausschusses mitzuteilen.

(5) Der Prüfungsausschuss entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Person den Ausschlag, die den Vorsitz innehat. Geheime Abstimmungen und Stimmrechtsübertragungen sind unzulässig. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Person, die den Vorsitz innehat, oder deren Stellvertretung mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder, darunter ein Mitglied aus der Gruppe der Professorenschaft, anwesend sind. Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht-öffentlich.

(6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretung unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, verpflichtet sie die Person, die den Vorsitz innehat, zur Verschwiegenheit.

(8) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses werden den Betroffenen unverzüglich schriftlich und mit Begründung mitgeteilt. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

(9) Die Verfahrensordnung für Gremien, Ausschüsse und Kommissionen der Universität Hohenheim findet in ihrer jeweils aktuellen Fassung Anwendung. Der Prüfungsausschuss wird in seiner Arbeit vom Prüfungsamt unterstützt.

§14 Prüfende und Beisitzende

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die bei den Prüfungen mitwirkenden Prüfenden und Beisitzenden. Die Bestimmung der Beisitzenden kann vom Prüfungsausschuss auf die jeweiligen Prüfenden delegiert werden.

(2) Zu Prüfenden dürfen nur Professorinnen und Professoren, Hochschul- und Privatdozentinnen und -dozenten, Juniorprofessorinnen und -professoren sowie diejenigen akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, denen die Prüfungsbefugnis übertragen wurde, bestellt werden. Zu Prüfenden werden in der Regel diejenigen prüfungsberechtigten Personen nach Satz 1 bestellt, die die Lehrveranstaltungen des abzuprüfenden Moduls durchgeführt haben.

(3) Zu Beisitzenden dürfen nur Personen bestellt werden, die mindestens die Masterprüfung oder einen gleichwertigen Abschluss in dem zu prüfenden oder einem verwandten Studiengang abgeschlossen haben.

(4) Die Prüfungstermine und Namen der Prüfenden, die für die einzelnen Module bestellt wurden, werden rechtzeitig durch Aushang oder auf andere geeignete Weise bekannt gegeben. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Zuweisung zu bestimmten Prüfungsberechtigten. Die bestellten Prüferinnen und Prüfer sind zur Abnahme der Modulprüfung innerhalb der festgelegten Fristen verpflichtet, falls sie nicht durch triftige Gründe verhindert sind, die sie rechtzeitig der Person, die den Vorsitz im Prüfungsausschuss innehat, anzuzeigen haben.

(5) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 13 Absatz 7 entsprechend.

§15 Anrechnung von Studienzeiten, Anerkennung von Studienleistungen und Modulprüfungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen an der Universität Hohenheim, an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden.

(2) Kein wesentlicher Unterschied im Sinne von Absatz 1 besteht bei der Anerkennung einer Studien- oder Prüfungsleistung

- anstelle eines Pflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen zu mindestens 75 Prozent mit den für das Pflichtmodul im Hohenheimer Modulkatalog aufgeführten Lern- und Qualifikationszielen übereinstimmen. Bei Unklarheiten kann der Modulverantwortliche zu Rate gezogen werden;

- anstelle eines Wahlpflichtmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen für die gewählte Fachrichtung bzw. das gewählte Profil geeignet sind;

- anstelle eines Wahlmoduls, wenn die erworbenen Kompetenzen bezüglich des Niveaus denen dieses betreffenden Master-Studienganges im Wesentlichen entsprechen.

(3) Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, wenn zum Zeitpunkt der Anrechnung die für den Hochschulzugang geltenden Voraussetzungen erfüllt sind, die auf das Hochschulstudium anzurechnenden Kenntnisse und Fähigkeiten den Studien- und Prüfungsleistungen, die sie ersetzen sollen, nach Inhalt und Niveau gleichwertig sind und die Kriterien für die Anrechnung im Rahmen einer Akkreditierung überprüft worden sind. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Gleichwertigkeitsprüfung orientiert sich bezüglich der Inhalte und Anforderungen an den Lernzielen und den zu

vermittelnden Kompetenzen des Moduls. Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn die außerhalb des Hochschulsystems erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten dem Inhalt des Moduls und den Anforderungen im Wesentlichen entsprechen. Außerhalb des Hochschulsystems erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten dürfen nur bis zu höchstens 50 Prozent des Studiums angerechnet werden. Eine fachliche Einstufungsprüfung ist zulässig. Über die Erforderlichkeit und Gestaltung der Einstufungsprüfung entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss.

(4) Die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen erfolgt auf schriftlichen Antrag. Es obliegt der Antragstellerin/dem Antragsteller, die erforderlichen Informationen über die anzuerkennende Leistung bereitzustellen. Über die Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss. Bei Unklarheiten kann der Prüfungsausschuss Modulverantwortliche fachlich nahe stehender Module zu Rate ziehen. Die Beweislast dafür, dass ein Antrag die Voraussetzungen für die Anerkennung nicht erfüllt, liegt beim Prüfungsausschuss.

(5) Die Anerkennung zuvor an einer anderen Hochschule erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen kann nur gleichzeitig mit der Zulassung oder unmittelbar nach der Zulassung zum Studium, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Semesters, für welches die Zulassung erfolgt, beantragt werden. Geht der Antrag mit erforderlichen Unterlagen beim Prüfungsamt nicht fristgerecht ein, verliert der/die Studierende seinen Anspruch auf Anerkennung.

(6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, nach Maßgabe des § 18 zu übernehmen und in die Berechnung der Modulnoten und der Gesamtnote einzubeziehen. Sind die Notensysteme nicht vergleichbar, wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Für die anerkannte Leistung werden die ECTS-credits und der Modultitel der anerkannten Leistung übernommen. Diese credits werden nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtbewertung einbezogen. Die Anerkennung wird im Zeugnis gekennzeichnet.

(7) Studienzeiten werden angerechnet, wenn den anerkannten Studien- und Prüfungsleistungen credits in entsprechendem Umfang zugeordnet sind. In der Regel kann ein Semester anerkannt werden, wenn Anerkennungen im Umfang von mindestens 30 ECTS-credits vorliegen. Die Teilnahme an anerkannten Fernstudieneinheiten wird wie das entsprechende Präsenzstudium auf die Studienzzeit angerechnet. Über die Anerkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Anerkennung von Studienzeiten gemäß § 19 Hochschulvergabeverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben hiervon unberührt.

(8) Die Vereinbarungen und Abkommen der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten über Gleichwertigkeiten im Hochschulbereich (Äquivalenzabkommen) sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften sind zu beachten.

§16 Master-Arbeit, Ausgabe und Bearbeitungszeit

(1) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer

- an der Universität Hohenheim in dem betreffenden Master-Studiengang eingeschrieben ist,
- seinen Prüfungsanspruch in dem betreffenden Master-Studiengang oder einem fachverwandten Studiengang nicht verloren hat und
- die Master-Arbeit nicht endgültig nicht bestanden hat.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen können im Teil II dieser Prüfungsordnung studiengangspezifisch festgelegt werden.

(2) Sind die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, wendet sich die/der Studierende an die prüfungsberechtigte Person gemäß § 14 Absatz 2 (Betreuer/Betreuerin), die das Fachgebiet vertritt, in dem sie/er die Master-Arbeit anfertigen möchte. Die Studierenden können dabei Themenwünsche äußern. Findet jemand von sich aus keine Betreuungsperson für die Master-Arbeit, so sorgt die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf Antrag dafür, dass die Studierenden spätestens innerhalb eines Monats bei einem der an dem Studiengang beteiligten Fachgebiete ein Thema erhalten.

(3) Stimmt die/der Prüfungsberechtigte gemäß § 14 Absatz 2 der Betreuung zu, hat die/der Studierende einen Anspruch darauf, dass die Themenstellung durch den Betreuer/die Betreuerin bis spätestens sechs Wochen nach Zustimmung zur Betreuung erfolgt.

(4) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit verfasst werden. Gruppenarbeiten sind zulässig, sofern der individuelle Beitrag deutlich abgrenzbar und bewertbar ist.

(5) Im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss kann die Master-Arbeit auch von einer Person ausgegeben und betreut werden, die nicht hauptamtlich an der Universität Hohenheim tätig ist, jedoch die gleichwertige Qualifikation wie Prüfungsberechtigte gemäß § 14 Absatz 2 besitzt. Soll die Master-Arbeit in einer Einrichtung außerhalb der Universität Hohenheim durchgeführt werden, bedarf dies der Zustimmung des Prüfungsausschusses.

(6) Das Thema der Master-Arbeit wird mit der Zulassung zur Master-Arbeit durch den Betreuer/die Betreuerin vergeben.

(7) Das Thema der Master-Arbeit sowie der Zeitpunkt der Vergabe desselben (Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit) sind beim Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(8) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt sechs Monate. Die Bearbeitungszeit beginnt mit Vergabe des Themas gemäß Absatz 6. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Arbeitszeit um höchstens zwei Monate verlängern. Der Antrag auf Verlängerung der Bearbeitungszeit muss spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungszeit beim Prüfungsausschuss eingegangen sein und bedarf der Zustimmung der Betreuer/der Betreuerinnen der Arbeit. Wenn die Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit dazu führt, dass die Frist für den Abschluss des Studiums gemäß § 11 Absatz 2 überschritten wird, dann wird diese Frist ebenfalls verlängert.

(9) Erkrankt der/die Studierende während der Bearbeitungszeit der Master-Arbeit kann der zuständige Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit entsprechend verlängern bzw., insbesondere bei längeren Erkrankungen, einen Rücktritt gemäß § 22 gewähren. Die Erkrankung ist unverzüglich unter Vorlage eines ärztlichen Attestes dem Prüfungsausschuss gegenüber geltend und glaubhaft zu machen; in Zweifelsfällen kann ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes verlangt werden.

(10) Das Thema kann nur ein einziges Mal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit durch den Studierenden/die Studierende zurückgegeben werden. Er/Sie hat Anspruch darauf, ein neues Thema binnen vier Wochen gemäß Absatz 2 bis 3 gestellt zu bekommen. Auf § 20 Absatz 4 Satz 4 wird verwiesen.

(11) Die Master-Arbeit ist in englischer Sprache abzufassen. Auf begründeten Antrag kann der Prüfungsausschuss die Abfassung in einer anderen Sprache zulassen, wenn das schriftliche Einverständnis der Prüfenden vorliegt.

§17 Abgabe und Bewertung der Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist fest gebunden (keine Ringbuchbindung) und in zweifacher Ausfertigung fristgerecht beim Prüfungsamt einzureichen. Zusätzlich ist dem Prüfungsamt zu weiteren Prüzzwecken eine Fassung der Master-Arbeit auf einem elektronischen Datenträger (CD/DVD/USB-Datenträger) zu übermitteln.

Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Master-Arbeit – bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Abschnitt – selbstständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.

(2) Wird die Master-Arbeit nicht form- und fristgerecht abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, es sei denn, das Fristversäumnis ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten.

(3) Das Bewertungsverfahren der Master-Arbeit kann durch Entscheidung des Betreuers bei der Vergabe der Master-Arbeit neben der schriftlichen Arbeit (Master-Arbeit) eine Verteidigung einschließen. Eine Verteidigung dauert mindestens 30 und maximal 45 Minuten. Den Termin bestimmen die Prüfenden; dieser liegt spätestens 3 Monate nach Bestehen der schriftlichen Arbeit. Wird die schriftliche Master-Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet, wird keine Verteidigung durchgeführt. Die Prüfenden setzen die Note einvernehmlich fest. Das Ergebnis der Verteidigung ist der geprüften Person unmittelbar nach der Verteidigung durch die Betreuerin bzw. den Betreuer bekannt zu geben. Die Gewichtung der Verteidigung an der Gesamtnote der Master-Arbeit beträgt 30%.

(4) Die Master-Arbeit einschließlich einer Verteidigung ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Die Prüfenden sollen die/der Betreuende der Master-Arbeit und eine weitere prüfungsberechtigte Person mit einer § 14 Absatz 2 entsprechenden Qualifikation sein. Ist die betreuende Person universitätsextern (nicht hauptamtlich an der Universität Hohenheim tätig), muss die zweite Person der Universität Hohenheim angehören und prüfungsberechtigt gemäß § 14 Absatz 2 sein. Die weitere prüfende Person bestellt der Prüfungsausschuss auf Vorschlag der bzw. des ersten Betreuenden. Unterscheiden sich die Noten der Prüfenden, so wird das arithmetische Mittel der Noten berechnet. Das Ergebnis wird mathematisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Ergebnisse über 4,0 werden stets auf 5,0 aufgerundet.

§18 Bewertung der Modulprüfungen (einschließlich der Master-Arbeit), Bildung der Gesamtnote

(1) Im Falle von unbenoteten Modulprüfungen werden die Studien- und Prüfungsleistungen von der/dem Prüfenden als „bestanden“ oder als „nicht bestanden“ bewertet. *Credits* werden für das betreffende Modul nur vergeben, wenn die Modulprüfung mit „bestanden“ bewertet wurde. Eine unbenotete Modulprüfung, die sich aus mehreren Prüfungsleistungen und/oder mehreren Studienleistungen zusammensetzt, ist nur dann bestanden, wenn alle ihr zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen bestanden sind.

(2) Im Fall von benoteten Modulprüfungen werden die Studien- und Prüfungsleistungen von der / dem Prüfenden mit einer der folgenden Noten bewertet:

1	sehr gut	hervorragende Leistung
2	gut	Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt.
3	befriedigend	Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4	ausreichend	Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5	nicht ausreichend	Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung sind bei der Benotung von Studien- und Prüfungsleistungen sowie der Master-Arbeit folgende Zwischenwerte zulässig:

sehr gut (1,3); gut (1,7); gut (2,3); befriedigend (2,7); befriedigend (3,3); ausreichend (3,7).

(3) Besteht eine benotete Modulprüfung nur aus einer Studien- oder Prüfungsleistung, entspricht die Modulnote der Einzelnote der Studien- oder Prüfungsleistung nach Absatz 2. Die Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ (4,0) ist.

(4) Setzt sich eine benotete Modulprüfung aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammen, so wird die Modulnote als gewichtetes arithmetisches Mittel der Einzelnoten der Studien- und/oder Prüfungsleistungen gemäß dem Modulkatalog berechnet. Hierbei werden die im Modulkatalog angegebenen Gewichtungsfaktoren verwendet. Das Ergebnis wird mathematisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Ergebnisse schlechter als 4,0 werden stets auf 5,0 („nicht bestanden“) gerundet. Die Notenbezeichnung ergibt sich dann aus nachfolgender Tabelle:

Einzelnote	Modulnote	Notenbezeichnung	
		Deutsch	Englisch
1,0 1,3 1,7	1,0 bis 1,5	sehr gut	very good
2,0 2,3 2,7	1,6 bis 2,5	gut	good
3,0 3,3	2,6 bis 3,5	befriedigend	satisfactory
3,7 4,0	3,6 bis 4,0	ausreichend	pass
> 4,0	5,0	nicht ausreichend	fail

(5) Die Gesamtnote der Master-Prüfung ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel aller endnotenrelevanten Modulnoten einschließlich der Note der Master-Arbeit. Dabei werden die Modulnoten und die Note der Master-Arbeit entsprechend der für das jeweilige Modul und die Master-Arbeit vergebenen credits gewichtet. Das Ergebnis wird mathematisch auf eine Dezimalstelle gerundet. Ergebnisse über 4,0 werden stets auf 5,0 gerundet. Die Note wird entsprechend der in Absatz 4 aufgeführten Tabelle ausgewiesen.

§19 Bestehen und Nichtbestehen von Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn das Ergebnis bei benoteten Modulprüfungen mit mindestens der Modulnote „ausreichend“ (4,0) und bei unbenoteten Modulprüfungen mit „bestanden“ bewertet wird. Auf § 18 Absätze 1, 3 und 4 wird verwiesen. Sofern für eine benotete Modulprüfung mit meh-

ren Studien- und/oder Prüfungsleistungen erforderlich ist, dass die einzelnen Studien- und Prüfungsleistungen jede für sich bestanden sein müssen, ist dies explizit vor Beginn des jeweiligen Semesters im Modulkatalog bekannt zu geben. Andernfalls gilt, dass eine benotete Modulprüfung, die sich aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen zusammensetzt, dann bestanden ist, wenn die gemäß § 18 Absatz 4 berechnete Modulnote mindesten „ausreichend“ (4,0) lautet.

(2) Ist eine Modulprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, gilt § 20 dieser Prüfungsordnung.

(3) Die Master-Arbeit ist bestanden, wenn die schriftliche Arbeit (Master-Arbeit) sowie eine gemäß § 17 evtl. festgelegte Verteidigung jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(4) Ist die Master-Arbeit nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, erteilt das Prüfungsamt dem Prüfling hierüber einen schriftlichen Bescheid mit den Auskünften gemäß § 21 Absatz 2. Der Bescheid wird mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§20 Wiederholung von Modulprüfungen einschließlich der Master-Arbeit

(1) Prüfungsleistungen, die erstmalig mit „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ bewertet wurden oder als solche gelten, können bei Zusatzmodulen sowie bei maximal fünf Modulen des Studiengangs zweimal, bei allen anderen Modulen einmal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Prüfungsleistung ist nicht zulässig.

(2) Wiederholungen von Prüfungsleistungen sind in den festgelegten Prüfungszeiträumen (§ 6 Absatz 2) abzulegen. Wiederholungsprüfungen müssen zum nächstmöglichen Termin abgelegt werden. Die Pflichtanmeldung zur Wiederholungsprüfung erfolgt automatisch durch das Prüfungsamt für den nächstmöglichen Termin.

(3) Wenn der Modulkatalog vorsieht, dass eine Modulprüfung aus mehreren Studien- und/oder Prüfungsleistungen besteht, die jede für sich bestanden sein müssen, dann müssen im Falle einer nicht bestandenen Modulprüfung nur die Studien- und/oder Prüfungsleistungen wiederholt werden, die nicht bestanden waren. Andernfalls müssen alle zu der Modulprüfung gehörigen Studien- und/oder Prüfungsleistungen wiederholt werden.

(4) Die Master-Arbeit sowie auch die Verteidigung, die mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als nicht bestanden gilt, kann einmal wiederholt werden. Der Antrag auf Wiederholung muss spätestens zwei Monate nach Bekanntgabe des ersten Prüfungsergebnisses eingereicht werden. Bei Versäumnis dieser Frist erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, die zu prüfende Person hat das Versäumnis nicht zu vertreten. Eine Rückgabe des Themas ist nur dann zulässig, wenn die zu prüfende Person bei der Anfertigung ihrer ersten Arbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

§21 Endgültiges Nichtbestehen

(1) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

- a) die Master-Arbeit im zweiten Versuch nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt,
- b) eine Wiederholungsprüfung gemäß §20 nicht bestanden wurde oder sie als nicht bestanden gilt und keine weitere Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht,
- c) der Prüfungsanspruch aufgrund einer Fristüberschreitung verloren wurde.

(2) Studierende, die ihre Master-Prüfung endgültig nicht bestanden haben, erhalten hierüber einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(3) § 24 Absatz 2 gilt entsprechend.

§22 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) oder „nicht bestanden“ bewertet, wenn die zu prüfende Person einen für sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt, die Wiederholungsfrist nach § 20 Absatz 2 Satz 2 verstreichen lässt oder nach Beginn der Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für das Versäumnis oder den Rücktritt geltend gemachte Grund muss dem zuständigen Prüfungsausschuss unverzüglich (bei nicht angetretenen Prüfungen spätestens 7 Tage nach der Prüfung)

schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Der Rücktrittsgrund muss glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der zu prüfenden Person bzw. eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen ist die Vorlage eines ärztlichen Attests und in Zweifelsfällen ein Attest eines vom Prüfungsausschuss benannten Arztes zwingend erforderlich. Das ärztliche Attest ist unverzüglich, in der Regel noch am Tag der Prüfung, einzuholen.

(3) Wird der Grund anerkannt, gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht unternommen und ist im nächstmöglichen Prüfungstermin abzulegen. Die/der Studierende wird vom Prüfungsamt für den nächstmöglichen Prüfungstermin automatisch angemeldet.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, so ist ein Rücktritt von der gesamten Modulprüfung nur dann möglich, wenn die Voraussetzungen gemäß Absatz 2 für jede einzelne Prüfungsleistung der Modulprüfung erfüllt sind.

(5) Versucht die zu prüfende Person das Ergebnis ihrer Studien- oder Prüfungsleistung einschließlich der Master-Arbeit durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung oder Master-Arbeit als mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) oder „*nicht bestanden*“ bewertet. Als Täuschung gilt auch die wortgleiche Übernahme von Inhalten aus dem Internet oder anderen Arbeiten oder Veröffentlichungen ohne Angabe der Quelle und Kennzeichnung als Zitat (Plagiat).

(6) Wer den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört, kann von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit „*nicht ausreichend*“ (5,0) oder „*nicht bestanden*“ bewertet.

(7) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen der Absätze 5 und 6 kann der zuständige Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Studien- und Prüfungsleistungen in dem betreffenden Studiengang ausschließen. Im Übrigen gilt § 62 Absatz 3 Satz 1 Nr. 4 LHG.

(8) Die/der Studierende kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absätzen 5 und 6 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der/dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Sie sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§23 Schutzfristen

(1) Auf Antrag einer Studierenden sind die Schutzzeiten entsprechend § 3 Absatz 1, § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend zu berücksichtigen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen. Die Mutterschutzfristen unterbrechen jede Frist nach dieser Prüfungsordnung. Die Dauer des Mutterschutzes wird nicht in die Frist eingerechnet. Die Bearbeitungszeit einer Master-Arbeit kann nicht durch eine Mutterschutzfrist unterbrochen werden. Der Studierenden wird auf Antrag ein Rücktritt gemäß § 22 gewährt. Nach Ablauf der Mutterschutzfrist wird ein neues Thema ausgegeben.

(2) Gleichfalls sind die Fristen der Elternzeit entsprechend § 15 Absatz 1 bis 3 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG) in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag zu berücksichtigen. Die Kandidatin bzw. der Kandidat muss bis spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem sie oder er die Elternzeit antreten will, dem Prüfungsausschuss unter Beifügung der erforderlichen Nachweise schriftlich mitteilen, zu welchem Zeitraum die Elternzeit in Anspruch genommen wird. Der Prüfungsausschuss hat zu prüfen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, die bei einem Arbeitnehmer den Anspruch nach Elternzeit auslösen würden und teilt das Ergebnis sowie ggf. die neu festgesetzten Prüfungszeiten unverzüglich mit. Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit kann nicht durch Elternzeit unterbrochen werden. Der/dem Studierenden wird auf Antrag ein Rücktritt gemäß § 22 gewährt. Nach Ablauf der Elternzeit erhält die Kandidatin bzw. der Kandidat ein neues Thema.

(3) Auf Antrag sind Fristen, in denen Studierende Familienpflichten wahrzunehmen haben, entsprechend zu berücksichtigen. Der Antrag ist formlos über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise beizufügen.

(4) Eine Tätigkeit als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgesehenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Hochschule oder des Studentenwerks während mindestens eines Jahres kann bis zu einem Studienjahr bei der Berechnung der Prüfungsfristen unberücksichtigt bleiben; die Entscheidung darüber trifft der Rektor auf Vorschlag des zuständigen Prüfungsausschusses. Satz 1 gilt entsprechend für die Tätigkeit in den Organen der Studierendenschaft.

§24 Abschluss des Studiums

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen des Studienganges einschließlich der Master-Arbeit jeweils mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) oder als „bestanden“ bewertet, alle erforderlichen Studienleistungen erfolgreich erbracht sind und mindestens 120 ECTS-credits erzielt wurden.

(2) Hat ein Studierender/eine Studierende das Master-Studium nicht erfolgreich abgeschlossen, erhält er/sie mit der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung, in der alle erfolgreich erbrachten Modulprüfungen sowie die Modulnoten dokumentiert sind.

§25 Einsichtsrecht

Innerhalb der Rechtsmittelfrist nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag beim Prüfungsausschuss in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in Prüfungsprotokolle gewährt. § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§26 Zeugnis, Diploma Supplement, Urkunde

(1) Über das bestandene Master-Studium wird dem/der Studierenden in der Regel innerhalb von vier Wochen nach dem Bestehen der letzten Modulprüfung ein Zeugnis (Transcript of Records) ausgestellt. Dieses enthält die Gesamtnote der Master-Prüfung, den ECTS-Grad gemäß Absatz 2, die im Laufe des Master-Studiums belegten Module einschließlich der Modulnoten, das Thema und die Note der Master-Arbeit, gegebenenfalls mit der Verteidigung zum Thema der Arbeit sowie gegebenenfalls die Zusatzmodule einschließlich der Modulnoten. Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Modulprüfung und wird von der/dem Dekanin/Dekan der Fakultät unterzeichnet, über deren Quote der/die Studierende zugelassen wurde.

(2) Dem Zeugnis wird eine „ECTS-Einstufungstabelle“ im Sinne des ECTS Users' Guide von 2009 beigelegt, die die statistische Verteilung der Gesamtnote in Form einer Standardtabelle darstellt. Als Grundlage für die Berechnung der „ECTS-Einstufungstabelle“ werden alle Gesamtnoten der bestandenen Master-Prüfungen herangezogen, die in allen Studiengängen dieser Prüfungsordnung innerhalb von zwei Studienjahren bis zur Erstellung des Zeugnisses vergeben wurden. Die Tabelle wird erstmals für Studierende ausgewiesen, die ihr Studium im Sommersemester 2018 abschließen.

(3) Dem Zeugnis wird ein Diploma Supplement beigelegt, welches das Datum der letzten Modulprüfung trägt und von dem/der Prüfungsausschussvorsitzenden unterschrieben wird. Das Diploma Supplement enthält neben persönlichen Angaben zur Absolventin bzw. zum Absolventen Informationen über Art und „Ebene“ des Abschlusses, den Status der Universität Hohenheim sowie detaillierte Informationen über den Studiengang, in dem der Abschluss erworben wurde.

(4) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der Absolventin bzw. dem Absolventen die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Die Verleihung des Master-Grades erfolgt mit der Aushändigung der Urkunde. Darin wird die Verleihung des Master-Grades gemäß § 2 Absatz 2 beurkundet. Die Urkunde ist von der Dekanin/dem Dekan der Fakultät zu unterzeichnen, über deren Quote der/die Studierende zugelassen wurde. Die Urkunde ist mit dem Siegel der Universität versehen.

(5) Das Zeugnis (Transcript of Records), das Diploma Supplement sowie die Urkunde werden in englischer Sprache ausgestellt.

§27 Aberkennung des akademischen Grades

(1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung oder Studienleistung getäuscht und wird diese Tatsache nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so können die Noten der Modulprüfungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person darüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat die zu prüfende Person die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so kann die Modulprüfung für „nicht ausreichend“ (5,0) bzw. „nicht bestanden“ und die Master-Prüfung für „nicht bestanden“ erklärt werden.

- (3) Vor einer Entscheidung wird Gelegenheit zur Äußerung gegeben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis wird entzogen und gegebenenfalls ein neues ausgestellt. Wird die Master-Prüfung auf Grund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt, werden mit dem unrichtigen Zeugnis auch das Diploma Supplement und die Masterurkunde eingezogen.
- (5) Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.
- (6) Die Aberkennung des akademischen Grads richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

II. Studiengangsspezifische Bestimmungen für den Master-Studiengang „Bioeconomy“

§28 Umfang der Modulprüfungen

- (1) Das Modulangebot unterteilt sich in Pflichtmodule, vorbildungsabhängige Wahlpflichtmodule und Wahlmodule. Lehr- und Prüfungssprache ist Englisch.
- (2) Neben der Master-Arbeit sind folgende sechs Module bzw. mindestens 42 credits als Pflichtmodule zu belegen:
 - a) Properties of Biobased Resources and Products, 6 *credits*
 - b) Inter- and Transdisciplinary Approaches, 6 *credits*
 - c) Sustainable Industrial Processes, 6 *credits*
 - d) Internal and External Costs and Benefits of Biobased Products, 6 *credits*
 - e) Markets, Innovation, and Social Acceptance of Biobased Products, 6 *credits*
 - f) Projects of Bioeconomic Research, 12 *credits*

(3) Mindestens zwei Module bzw. mindestens 12 credits sind entsprechend der eigenen Vorbildung aus den folgenden vorbildungsabhängigen Wahlpflichtmodulen auszuwählen.

Für Studierende mit wirtschaftswissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind die folgenden Module zu wählen:

- a) Agricultural Production of Biobased Resources, 6 *credits*
- b) Natural Science Concepts, 6 *credits*

Für Studierende mit naturwissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind die folgenden Module zu wählen:

- a) Agricultural Production of Biobased Resources, 6 *credits*
- b) Economics and Management, 6 *credits*

Für Studierende mit agrarwissenschaftlichem Bachelor oder äquivalentem Abschluss sind die folgenden Module zu wählen:

- a) Economics and Management, 6 *credits*
- b) Natural Science Concepts, 6 *credits*

(4) Sechs Wahlmodule bzw. mindestens 36 *credits* können aus dem gesamten Modulangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim gewählt werden, soweit das jeweilige Modul im Modulkatalog vor Beginn des jeweiligen Semesters für den Master-Studiengang Bioeconomy als wählbar gekennzeichnet ist. Auf Antrag der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Modulverantwortlichen auch Module aus dem weiteren Lehrangebot der Master-Studiengänge der Universität Hohenheim als Wahlmodule genehmigen. Mit Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodulen müssen zusammen mindestens 90 *credits* erreicht werden, zusammen mit der Master-Arbeit mindestens 120 *credits*.

(5) Die Studierenden können sich bis zum Abschluss des Studiums in Zusatzmodulen mit insgesamt maximal 30 *credits* einer Prüfung unterziehen. Das Ergebnis ist auf Antrag im Prüfungszeugnis auszuweisen, geht aber nicht in die Gesamtnote ein.

III. Schlussbestimmungen

§29 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft.

Stuttgart, den 22. Juli 2014

gez.

Professor Dr. Stephan Dabbert

-Rektor-